

Umwelt
Bundes
Amt



Für Mensch und Umwelt

D E H S t

Deutsche Emissionshandelsstelle

Operative Abwicklung der CO₂-Zertifikate im Emissionshandelsregister

Dr. Jürgen Landgrebe

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt (UBA)

9. Energiewirtschaftsforum - Scholtka & Partner

Emissionshandel in der 3. Handelsperiode 2013-2020

17. Februar 2011, Berlin

Übersicht

1. Register:

- **Aktuelle Entwicklungen und neue Funktionalitäten im Register ab Herbst 2010**
- **Das Europäische Gemeinschaftsregister ab 2012**
- **Umtausch, Überführung und Nutzung von CERs und ERUs ab 2013**

2. Zuteilungsverfahren 3. Handelsperiode:

- **Rechtliche Rahmenbedingungen**
- **Zeitvorgaben**
- **Angebote der DEHSt**

Themenschwerpunkt I

**Aktuelle Entwicklungen und neue Funktionalitäten
im Register seit Herbst 2010**

Neue Funktionen im deutschen Register

Seit 15. Nov. 2010 werden mit der neuen Version 1.9 der Registersoftware folgende Funktionen unterstützt:

- Anmeldung mit sicherer 2-Faktor-Authentifizierung
- Festlegung von Transaktionslimits
- Kennzeichnung von Seriennummern und Auswahl bei Transaktionen
- Neuer Prozess zur Änderung personenbezogener Daten

Neue Funktionen im Register (I)

2-Faktor-Authentifizierung

Von 15. Nov. 2010 - 11. Jan. 2011 Übergangsphase im Register

- Während der Übergangsphase war die Anmeldung mittels Nutzernamen und Passwort weiterhin möglich
- Übergangsphase diente den Kontobevollmächtigten, um Mobilfunknummer für das [smsTAN-Verfahren](#) zu aktivieren.
- Nach Beendigung der Übergangsphase Anmeldung **ausschließlich** mit Nutzernamen, Passwort und smsTAN
- Es können bis zu 3 Mobilfunknummern pro Personenkennung eingerichtet werden
- smsTAN wird auch zur Bestätigung weiterer Vorgänge im Register eingesetzt: Passwortänderung, Geheime Frage/Antwort, Transaktionen, Transaktionslimits, Änderung personenbezogener Daten

Die erstmalige Aktivierung einer Mobilfunknummer erfolgt nach Eingang der schriftlichen Dokumente durch die DEHSt!

Neue Funktionen im Register (I)

2-Faktor-Authentifizierung

Schritte zur Einrichtung des smsTAN-Verfahrens

1. Anmeldung mit Nutzernamen und Passwort des Bevollmächtigten
2. Unter Kontoinhaber > Nutzerinformationen Link zum smsTAN-Verfahren
3. Selbstgewählte Bezeichnung und Mobilfunknummer eintragen
4. Versand einer TAN zur Identifizierung der eingegebenen Mobilfunknummer
5. Eingabe der TAN durch den Bevollmächtigten
6. Bei richtiger Eingabe der TAN wird ein Aktivierungsauftrag zum Download angeboten, der unterschrieben und mit Ausweiskopie an die DEHSt zu senden ist
7. Nach Prüfung der Unterlagen Aktivierung der Mobilfunknummer durch die DEHSt
8. Bei aktiver Mobilfunknummer können die Aktivierung einer 2. und 3. Nummer durch die bereits aktive Nummer mittels Eingabe einer TAN durch den Bevollmächtigten selbst erfolgen

Neue Funktionen im Register (II)

Transaktionslimits

Festlegung von Limits für einzelne Transaktionen möglich

- Transaktionslimits können für verschiedene Transaktionstypen kontobezogen individuell festgelegt werden
- Limits sind möglich für nationale und internationale Übertragungen, Abgaben und freiwillige Löschungen
- Eintrag von Null bedeutet, dass der betreffende Transaktionstyp komplett unterbunden ist
- Kein Eintrag bedeutet, dass kein Limit festgelegt ist
- Standardwert ist: **kein** Limit
- Änderung von Limits mit smsTAN-Bestätigung

Eingabefehler, unbeabsichtigte oder betrügerische Transaktionen können somit besser ausgeschlossen werden!

Neue Funktionen im Register (III) **Kennzeichnung von Seriennummern**

Seriennummern können gekennzeichnet und bei Transaktionen gezielt ausgewählt werden

- Kennzeichnung eingehender Transaktionen mit kaufmännischem Einstandspreis möglich
- Bei ausgehenden Transaktionen Auswahl der Zertifikate nach Einstandspreis durchführbar
- Bessere Unterstützung der Gewinn- und Verlustrechnung zum Ende des Geschäftsjahres

Neue Funktionen im Register (IV) **Änderung personenbezogener Daten**

Personenbezogene Daten können durch den Bevollmächtigten selbst geändert werden

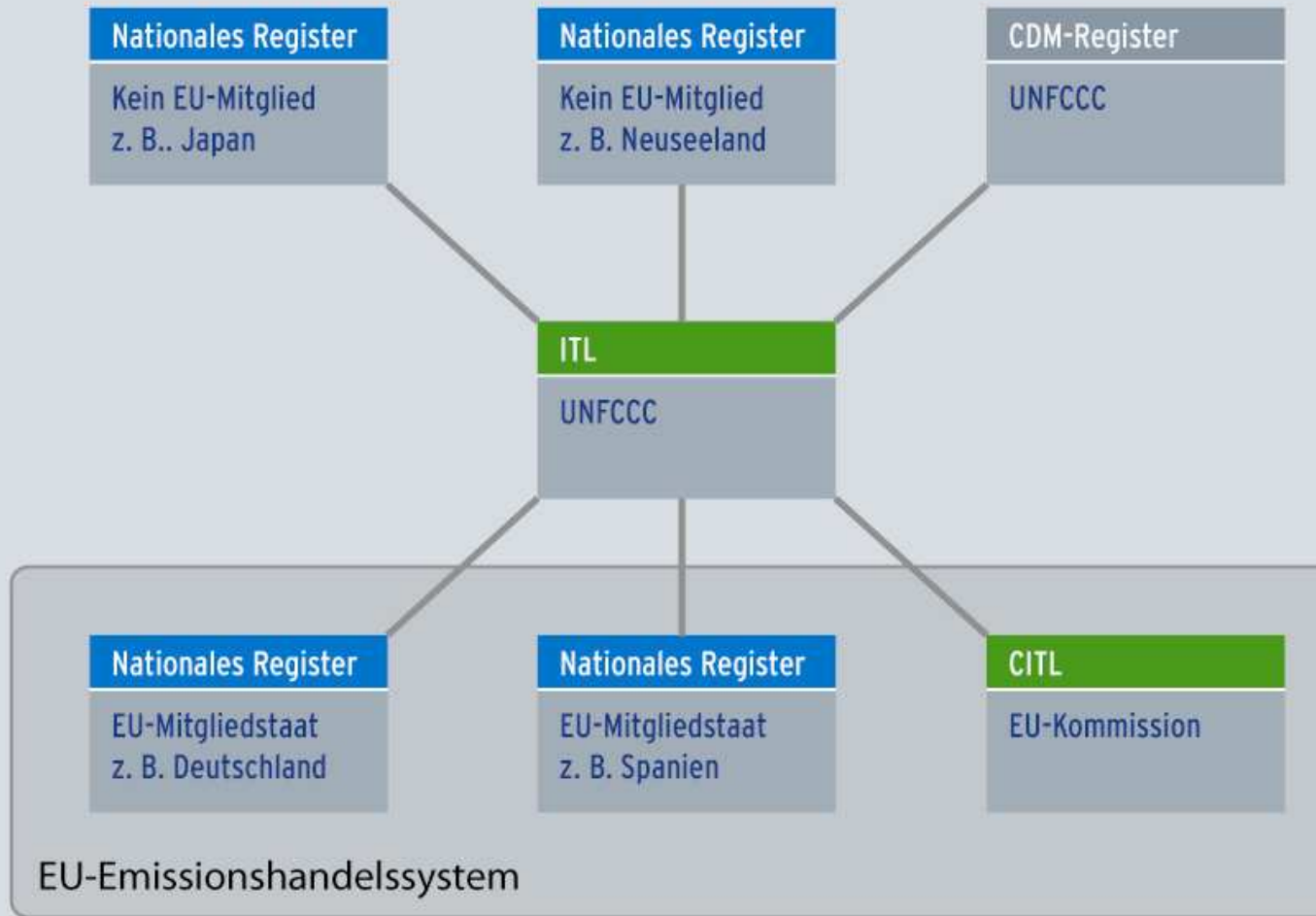
- Änderungen eigener Daten ausschließlich durch die Bevollmächtigten selbst
- Nach Bestätigung durch Bevollmächtigte mittels smsTAN im Register sofort wirksam
- Keine Übersendung von Dokumenten an DEHSt in diesem Fall mehr notwendig

Verfahren somit sicherer, schneller, transparenter und mit geringerem Verwaltungsaufwand verbunden!

Themenschwerpunkt II

Das Europäische Gemeinschaftsregister ab 2012

Bestehende Register-Architektur



UNFCCC-Emissionshandelssystem (Kyoto-Protokoll)

EU-weites Gemeinschaftsregister ab 1.1.2012

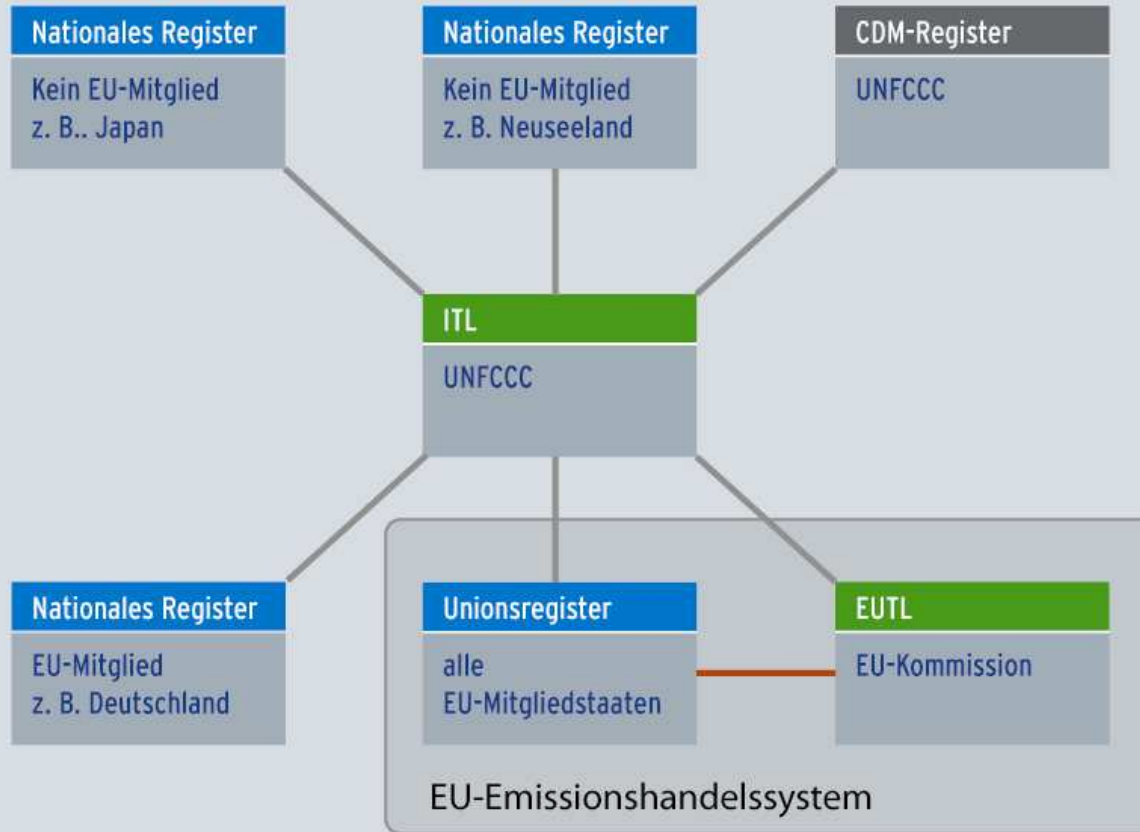
Ab 01.01.2012 wird der gesamte EU-Emissionshandel über das „Unionsregister“ technisch abgewickelt

- Die derzeit im Betrieb befindlichen nationalen Register der einzelnen Mitgliedstaaten werden ihre EU-ETS-Funktionalitäten voraussichtlich zum 31.12.2011 einstellen
- Software des Unionsregisters wird von EU-KOM z. Zt. entwickelt
- Bisheriges CITL wird durch das EUTL (EU-Transaktionsprotokoll) ersetzt


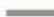
Das EUTL ist eine Kontrollinstanz: EUTL prüft Vorgänge des Unionsregisters auf ihre Konformität mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen des EU-ETS

- Ab 4. Quartal 2011 soll die Eröffnung von Luftfahrzeugbetreiberkonten möglich sein
- Die Eröffnung und „Verwaltung“ der Konten im Unionsregister erfolgt durch die jeweiligen Mitgliedstaaten

Künftige Register-Architektur



UNFCCC-Emissionshandelssystem (Kyoto-Protokoll)

ITL = International Transaction Log der UN
 EUTL = European Union Transaction Log (ehemaliges CITL)
 reine EU-Transfers (mit Allowances wie EUA, EUAA)
 Kyoto-Transfers (mit Kyoto-Units wie CER und ERU)

Neue Kontotypen im Unionsregister ab 01.01.2012

Es wird für zusätzliche Zwecke neue Kontotypen geben:

- Luftfahrzeugbetreiberkonten
- Handelsplattformkonten
- „Prüferkonten“
- Verwaltungskonten

Notwendige Datenmigration für Unionsregister

Im 4. Quartal 2011 wird EU eine Datenmigration durchführen

- Die EU richtet neue Anlagen- und Personenkonten im Unionsregister mit „EU“ als Länderkennung ein, statt DE-120-1234-0, werden die Konten etwa so aussehen:
EU-100-123456789012-0
- Kontobevollmächtigte benötigen neue Zugangsberechtigungen für Konten im Unionsregister
- Anlagenkonten in den nationalen Registern werden geschlossen
- Personenkonten können vorerst in den nationalen Registern bestehen bleiben
- Es können Transaktionen von z.B. deutschen Personenkonten auf „europäische“ Anlagenkonten durchgeführt werden

Welche Daten zu welchem Zeitpunkt in das Unionsregister migriert werden, steht zurzeit noch nicht fest!

Entkopplung der EUA von AAU

Die bisher bestehende Kopplung von EUA und AAU im EU-ETS wird aufgegeben

- EU erzeugt „neue“, von AAU unabhängige EUA im Unionsregister
- Bisherige mit AAU gekoppelte EUA auf Bestands-Konten in den jeweiligen nationalen Registern werden „gelöscht“ (bzw. genauer gesagt, zurückgewandelt in AAU)
- Nach Einrichtung der neuen Konten im Unionsregister werden die alten Kontostände wieder hergestellt
- Entkoppelte EUA werden andere Seriennummern haben als die zuvor gelöschten
- CER und ERU werden nicht automatisch auf neue Konten im Unionsregister migriert
- Transaktionen von „neuen“ EUA werden nicht wie bisher an das ITL übermittelt

Die EU sieht für Datenmigration und Entkopplung der EUA eine Offline-Zeit aller europäischer Register von 14 Tagen vor!

Zertifikatstypen und Abgabe in 2012

Abgabe auf das Löschkonto im Unionsregister

- EUAA (Luftverkehrszertifikate gemäß Chapter II der Registerverordnung) können nur von Luftfahrzeugbetreibern abgegeben werden
- EUA (Zertifikate des stationären Bereichs gemäß Chapter III der Registerverordnung) können von stationären und Luftfahrzeugbetreibern abgegeben werden

Abgabe auf ein Nationalkonto des KP-Registers des Mitgliedstaates durch stationäre Betreiber

Abgabe auf ein gesondertes zentrales Konto im Unionsregister durch Luftfahrzeugbetreiber

- CER (projektspezifische Kyoto-Zertifikate aus CDM-Projekten)
- ERU (projektspezifische Kyoto-Zertifikate aus JI-Projekten)
- Abgabe von CER und ERU ist begrenzt (15 % der Abgabepflicht im Luftverkehr bzw. 22 % der Zuteilung im stationären Bereich)

Themenschwerpunkt III

**Umtausch, Überführung und Nutzung von CERs
und ERUs ab 2013**

Nutzung von CER und ERU zur Abgabe ab 2013

Für eine direkte Nutzung von CER und ERU zur Abgabe ab 2013 im EU-ETS gibt es derzeit keine EU-rechtliche Grundlage!

- Verwendbarkeit zur Abgabe für Emissionen ab 2013 ist beschränkt auf EUA (Zertifikate des stationären Bereichs) und EUAA (Luftverkehrszertifikate)
- EUAA können nur von Luftfahrzeugbetreibern zur Abgabe genutzt werden
- EUA können von Luftfahrzeugbetreibern und stationären Betreibern zur Abgabe genutzt werden

Sollte es ein Kyoto-Nachfolgeabkommen geben, wird die europäische ETS-Richtlinie überarbeitet. Dann könnte es ggf. zu einer Änderung bezüglich der Verwendbarkeit von CER und ERU ab 2013 kommen.

Umtausch von CER und ERU

Umtauschmöglichkeit bis 2015 für CER und ERU in EUA für nicht ausgeschöpfte Abgabe-Obergrenze in Handelsperiode 2008-2012

- Abgabe-Obergrenze für stationäre Anlagen ist 22 % der Zuteilung
- Abgabe-Obergrenze für Luftfahrzeugbetreiber ist 15 % der Abgabepflicht 2012
- Umtausch setzt einen Antrag voraus und ist nur auf einem Anlagen- oder Luftverkehrskonto im Unionsregister möglich
- Geregelt in Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 in Artikel 11a

Die nächste EU-Handelsperiode läuft von 2013-2020

Die nächste Kyoto-Verpflichtungsperiode läuft von 2013-2017

Überführung von CER und ERU (I)

Überführung bedeutet das Nutzbarmachen von Zertifikaten einer abgelaufenen für die neue Verpflichtungsperiode

- CERs und ERUs sind zunächst nur in der Verpflichtungsperiode gültig, in der sie erzeugt wurden
- Das bedeutet, dass CER und ERU der aktuellen Verpflichtungsperiode 2008-2012 nur für Emissionen dieser Verpflichtungsperiode zur Abgabe eingesetzt werden können
- Das wiederum bedeutet, dass nach dem 30.04.2013 CER und ERU solange nicht zur Abgabe eingesetzt werden können, bis sie in die nächste Verpflichtungsperiode überführt worden sind (Banking)
- Eine Überführung von CER/ERU kann nur auf einem Konto eines nationalen Registers stattfinden (DE-120-1234-0) und nicht auf einem Konto im Unionsregister (EU-100-12345678910-0)

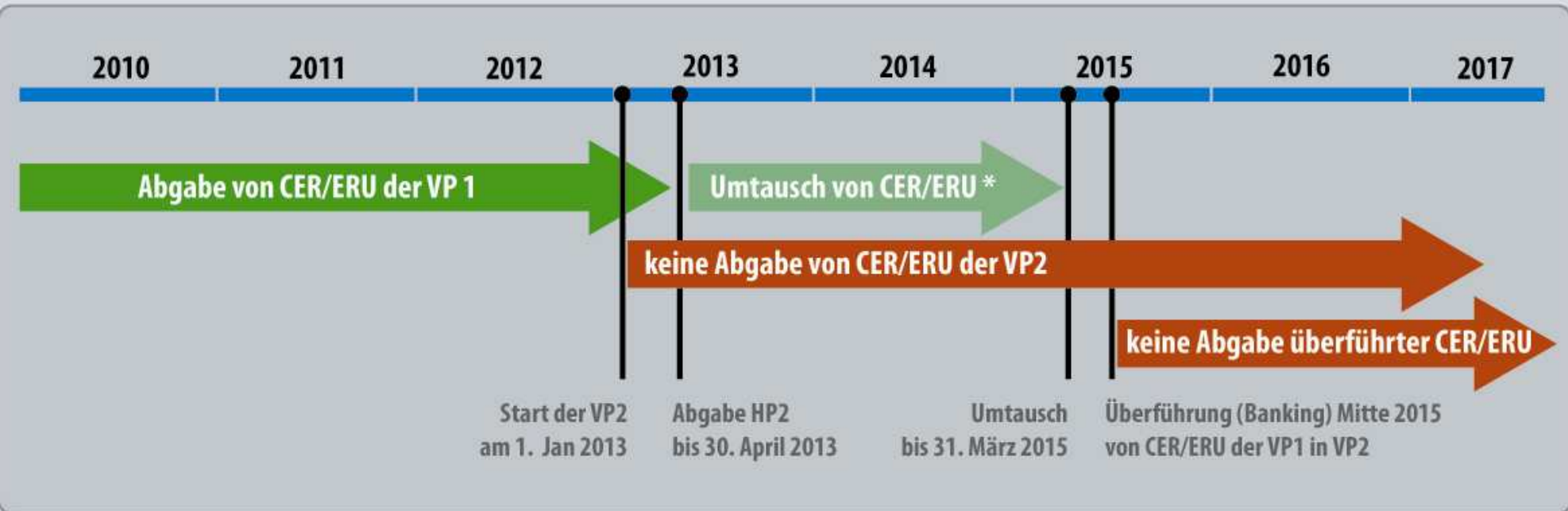
Überführung von CER und ERU (II)

Diese Zertifikatstypen werden nach den Regeln des Kyoto-Protokolls nach Feststellung, dass Deutschland sein Kyoto-Verpflichtung erfüllt hat, in die nächste Verpflichtungsperiode „überführt“ (Banking)

- Die Feststellung der Compliance Deutschlands durch das UN-Klimasekretariat wird voraussichtlich erst Mitte 2015 erfolgen
- CER und ERU werden dann Mitte 2015 überführt, das heißt, sie sind danach zur „Abgabe“ für Emissionen der Verpflichtungsperiode 2013-2017 nach den Kyoto-Regeln einsetzbar (bedeutet: für Nationalstaaten)
- Diese Zertifikate sind dann zwar im Kyoto-Rahmen wieder „gültig“, aber trotzdem nicht im EU-Emissionshandel zur Abgabe durch Betreiber verwendbar
- Anzahl der überführbaren CER und ERU ist begrenzt auf jeweils 2,5 % der Assigned Amount (Zugeteilten Menge), was bedeutet, dass jeweils ca. 120 Mio. CER und ERU überführt werden können.

Nutzung – Umtausch – Überführung von CER/ERU

Zeitachse Verwendung von CER/ERU im EU-ETS



VP = Kyoto-Verpflichtungsperiode
VP1 von 2008-2012, VP2 von 2013-2017

HP = Handelsperiode des EU-ETS
HP2 von 2008-2012, HP3 von 2013-2020

* Umtausch bis zum Limit 2008-2012 plus 1,5 % bzw. 4,5 % in 2013-2020 der verifizierten Emissionen

Weiterführende Informationen zum Register:

- Richtlinie 2003/87/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 (zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009)
- Verordnung (EU) Nr. 920/2010 der Kommission vom 7. Oktober 2010 (EU-Registerverordnung)
- Informationen und FAQs zum Emissionshandel auf der Webseite der DEHSt
- Nutzerhandbuch des deutschen Emissionshandelsregisters unter www.register.dehst.de Menüpunkt Hilfe



Zuteilungsverfahren 3. Handelsperiode

Zuteilungsverfahren: Rechtliche Rahmenbedingungen

EU-Ebene

Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG zuletzt geändert durch RL 2009/29/EG

Entscheidung der KOM zu EU-weit einheitlichen Zuteilungsregeln

- Verabschiedung des Entscheidungsentwurfes im CCC am 15.12.2010
- Rat und Parlament haben 3 Monate Zeit zur Prüfung/Vetoeinlegung
- ➔ Endgültige Verabschiedung der KOM-Entscheidung März/April 2011

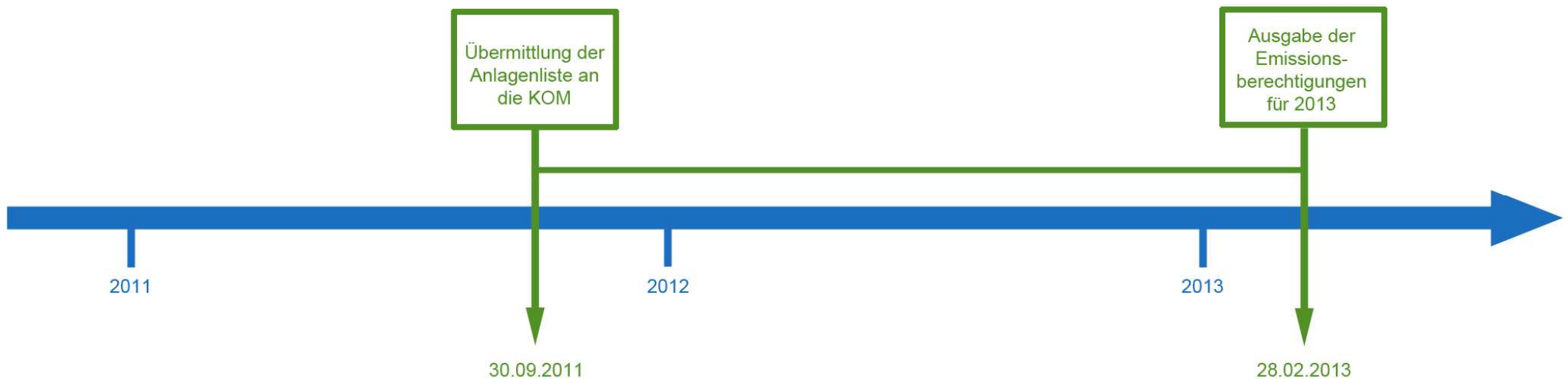
Deutschland

Gesetzgebungsverfahren für **TEHG-Novelle** (Kabinettsbeschluss 16. Februar 2011;
Inkrafttreten wahrscheinlich nicht vor April/Mai

Umsetzungsrechtsakt (in Form einer **Zuteilungsverordnung 2020**) für o.g. KOM-
Entscheidung erforderlich

Zuteilungsverfahren: Zeitvorgaben

Laut Emissionshandelsrichtlinie (Artikel 11) ist die Anlagenliste bis zum 30.09.2011 an die KOM zu übermitteln!



Zuteilungsverfahren: geplante Angebote der DEHSt (I)

- FMS-Formulare für Zuteilungsanträge / Befreiungsanträge
- Leitfaden: Zuteilungsregeln 2013-2020
- Handbuch zum FMS
- Leitfaden, Handbuch, Installationsanleitung VPS
- Prüfungsrichtlinie
- verschiedene weitere Hilfestellungen

- zusätzlich will KOM verschiedene „Guidance“-Dokumente zur Verfügung stellen

Zuteilungsverfahren: geplante Angebote der DEHSt (II)

- Informationsveranstaltungen
- Mailings zu aktuellen Themen
- FAQs (laufend)
- Kundenservice telefonisch und per E-Mail
- Internetangebot www.dehst.de

Ausblick: Was ändert sich noch in der 3. HP?

EU-weit geltende Verordnungen (Monitoring und Sachverständigenwesen)

- **Monitoring & Reporting Regulation (MRR)**
 - Fortentwicklung der Monitoring Leitlinien
 - unmittelbar in allen MS geltende, verbindliche Regelungen
- **Accreditation & Verification Regulation (AVR)**
 - Vereinheitlichung / Harmonisierung der
 - Voraussetzungen für die Akkreditierung
 - Anforderungen an die Prüftätigkeit
 - Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung von Akkreditierungen

Ziel der KOM: Verabschiedung der Verordnungen bis 31.12.2011

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Jürgen Landgrebe

E-Mail: juergen.landgrebe@uba.de

Internet: www.dehst.de